

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 734/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chawa H [REDACTED] geb. K [REDACTED],
T [REDACTED]/I [REDACTED], Ka [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Mai 1970 wird zurückgewiesen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

124

- 3 -

Dieser Darlegung ist zu entnehmen, daß der Berufungsrichter ab 1947 fortbestehende Rückenbeschwerden nicht mehr der verfolgungsbedingten schweren Arbeit, sondern der verfolgungsunabhängig entstandenen Kyphose sowie den vier Schwangerschaften der Klägerin zuschreibt. Damit stellt er einen Ursachentausch fest. Das ist rechtlich unbedenklich.

Vom Bestehen einer Anämie vermag der Berufungsrichter sich nicht zu überzeugen. Er gelangt auch nicht zu der von dem Privatgutachter Dr. M. vertretene Auffassung, die vorliegende Darminfektion müsse jedenfalls auf die ungünstigen klimatischen und sonstigen Lebensverhältnisse in Israel zurückgeführt werden, wobei die Art der Erreger gleichgültig sei. Die Beschwerde meint, der Berufungsrichter hätte sich über diese Auffassung des Dr. M. nicht hinwegsetzen dürfen, vielmehr weiter aufklären müssen. Das Berufungsgericht hat jedoch keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) gesetzt. Der Beschwerde ist einzuräumen, daß ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn bestimmte Beschwerden, mag ihre diagnostische Einordnung auch ungewiß bleiben, wahrscheinlich ursächlich auf der Verfolgung beruhen. Eben diese Wahrscheinlichkeit hat der Berufungsrichter für die nicht näher bestimmten Darmschmerzen der Klägerin je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

164

doch nicht feststellen können. Wenn dabei dem Grundsatz der
Aufklärung nicht hinreichend genügt worden sein sollte,
so verstoße das als Verfahrensverstoß die Zulassung der
Revision unter keinem der in § 219 Abs. 2 StGB abschließend
umschriebenen Gesichtspunkte zu begründen.

Mai

Portmann